

Augenfachärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den Forstdienst

Beilage zur „Beurteilungsgrundlage für die Forstdiensttauglichkeit“, wenn in Zweifelsfällen ein augenfachärztliches Zeugnis erforderlich ist.

Herr/Frau		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in		

ausgewiesen durch ☐ Personalausweis ☐ Reisepass

Untersuchungsbefund:

Sehhilfen erforderlich? ☐ ja ☐ nein

1) Sehschärfe

	Sphäre	Zylinder/Achse
Rechtes Auge		
Linkes Auge		

2) Farbsinn

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Farbsinnstörung:

Anomalquotient:

3) Dämmerungssehen (mesopisches Sehen)

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Störung des Dämmerungssehens oder Nachtblindheit:

4) Gesichtsfeld

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Gesichtsfelddefekt:

5) Räumliches Sehen

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Störungen des räumlichen Sehens:

6) Diagnosen

7) Bemerkungen/Beurteilung

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Augenfacharztes/der Augenfachärztin

Mindestanforderungen:

- Sehvermögen:
Die korrigierte Sehschärfe darf auf dem besseren Auge nicht weniger als 1,0 und auf dem anderen Auge nicht weniger als 0,8 betragen.
- Eine Beurteilung des Ergebnisses nach refraktionschirurgischen Eingriffen soll frühestens nach sechs Monaten erfolgen.
- Bei der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung sind unter Berücksichtigung der Beschreibungen des Anforderungsprofils gemäß Anlage 1 der Bekanntmachung nicht zu korrigierende Augenfehler, Augenerkrankungen oder Schielen, die eine Forst- oder Ausbildungsuntauglichkeit zur Folge haben, auszuschließen.
- Farbensehen: Anomal-Quotient größer/gleich 0,5 (Grenzwert zu Rotschwäche) oder niedriger als 3,0 (Grenzwert zu Grünschwäche).
- Mit einer Verschlechterung des Gesichtsfeldes und der Sehleistung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.
- Intaktes Dämmerungssehvermögen
- Intaktes räumliches Sehen